



TC Dortelweil
Am Niddabogen
61118 Bad Vilbel

TCD - Satzung 2015 ff.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.02.2015

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Dortelweil. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V. Der Sitz des Vereins ist in Bad Vilbel – Dortelweil.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Dortelweil e.V. mit Sitz in Bad Vilbel-Dortelweil verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Tennissports. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße sportlich gefördert werden.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§3 - Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Eintrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

§ 4 – Austritt der Mitglieder

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum jeweiligen Quartalsende.

§ 5 – Ausschluss und Streichung

Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Ausschluss. Dieser ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss muss dem Mitglied vom Vorstand in eingeschriebener Form mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung einen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag

Monatlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten. Außerdem haben neu eingetretene Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Sportwart. Der 1. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person wahrgenommen werden.

§ 9 – Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als Euro 10.000,-- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 – Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal zu berufen. Außerdem beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von 3 Monaten nach seinem Ausscheiden. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern vom Vorstand einzuberufen.

§11 – Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Als Einberufung gilt auch das „ortsübliche Bekanntmachen“ durch mindestens zwei am Ort erscheinende Zeitungen.

§ 12 – Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Sind bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4

Wochen erneut einzuladen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 – Form der Beschlüsse

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder; Briefwahlen und Stimmweitergaben sind nicht zulässig.

Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden erforderlich.

§ 14 – Protokolle

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter abgezeichnet werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 15 – Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub Dortelweil e.V. mit Sitz in Bad Vilbel – Dortelweil ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf niemand durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 16 – Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein der Regenbogenschule Bad Vilbel-Dortelweil e.V., Beethovenstraße 2-4 61118 Bad Vilbel und soll dort ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

Bad Vilbel-Dortelweil, 20.02.2015